

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 16. Mai 1974

83. Stück

274. Verordnung:	Gewerbelegitimationen-Verordnung
275. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 55 Kirchschrager Straße im Bereich der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz
276. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 190 Vorarlberger Straße im Bereich der Gemeinden Frastanz, Göfis und Feldkirch
277. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 62 Deutschkreutzer Straße im Bereich der Gemeinden Lackenbach und Raiding-Unterfrauenhaid
278. Verordnung:	Änderung der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen
279. Verordnung:	Festlegung der Tarafsätze für bestimmte keramische Erzeugnisse
280. Kundmachung:	Beitritt Südafrikas zum Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen

274. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. April 1974, über die Ausstattung von Legitimationen für Gewerbetreibende und deren Bedienstete (Gewerbelegitimationen-Verordnung)

Auf Grund des § 62 Abs. 4, des § 217 Abs. 5 und des § 314 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Legitimationen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Legitimation gemäß § 62 GewO 1973 für Gewerbetreibende und für Handlungsreisende,
2. die Legitimation gemäß § 217 GewO 1973 für Fremdenführer und für deren Arbeitnehmer und
3. die Legitimation gemäß § 314 GewO 1973 für Berufsdetektive und für deren Arbeitnehmer.

§ 2. Die Legitimation hat aus einem Stück Leinenpapier zu bestehen; dieses muß bei Legitimationen gemäß § 1 Z. 1 und 2 in drei gleiche Teile, bei Legitimationen gemäß § 1 Z. 3 in zwei gleiche Teile zusammengefaltet sein, im gefalteten Zustand ein Format von 7,4 cm × 10,5 cm haben und folgende Farbe aufweisen:

1. gelb bei einer Legitimation gemäß § 1 Z. 1,
2. grün bei einer Legitimation gemäß § 1 Z. 2,
3. blau bei einer Legitimation gemäß § 1 Z. 3.

§ 3. (1) Die Legitimation muß nach dem

1. in der Anlage 1 für Legitimationen gemäß § 1 Z. 1, / 1
2. in der Anlage 2 für Legitimationen gemäß § 1 Z. 2, / 2
3. in der Anlage 3 für Legitimationen gemäß § 1 Z. 3, / 3

festgelegten Muster ausgestellt sein.

(2) Die Legitimation muß mit einem Lichtbild (Paßbild in Hochformat) versehen sein, das die abgebildete Person einwandfrei als jene erkennen läßt, für die die Legitimation ausgestellt worden ist (Inhaber der Legitimation); dieses und ein weiteres gleiches Lichtbild sind vom Antragsteller beizubringen. Das auf der Legitimation angebrachte Lichtbild muß von der Behörde in einer seine Auswechslung verhindernden Weise überstempelt sein.

(3) Die Legitimation muß von ihrem Inhaber unterschrieben sein.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1974 in Kraft.

(2) Gemäß § 375 Abs. 1 Z. 64 GewO 1973 tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 184, über die Ansuchen um Ausstellung von Handlungsreisendenlegitimationen gemäß § 59 der Gewerbeordnung und die Ausstattung dieser Legitimationen mit Ablauf des 31. Juli 1974 außer Kraft.

Staribacher

1. Seite

6. Seite

5. Seite

<p>Raum für amtliche Vermerke:</p>	<p>Diese Legitimation ist gem. § 364 GewO 1973 der Gewerbebehörde zurückzustellen, wenn sie den Tatsachen nicht mehr entspricht. Zu- widerhandeln ist strafbar!</p>	<p>REPUBLIK ÖSTERREICH</p>  <p>Legitimation gemäß § 62 GewO 1973</p> <p>für</p> <p>Gewerbetreibende Handlungsreisende</p> <p>..... (Zahl)</p>
---	---	---

<p>2. Seite</p> <p>Inhaber</p> <p>Name:</p> <p>geboren am:</p> <p>in:</p> <p>Wohnort:</p>	<p>3. Seite</p> <p>..... (Unterschrift des Inhabers)</p> <p>(Raum für Lichtbild)</p> <p>..... (Behörde)</p> <p>Stempel- marke</p> <p>am</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>4. Seite</p> <p>Gewerbetreibender, Gegenstand und Standort des Gewerbebetriebes:</p>
--	---	---

1. Seite

6. Seite

5. Seite

<p>Raum für amtliche Vermerke:</p> <p>Örtliche Beschränkung:</p> <p>Sachliche Beschränkung:</p> <p>Fremdsprachen:</p> <p>Besondere Sachgebiete:</p>	<p>Diese Legitimation ist gem. § 364 GewO 1973 der Gewerbebehörde zurückzustellen, wenn sie den Tatsachen nicht mehr entspricht. Zuwiderhandeln ist strafbar!</p>	<p>REPUBLIK ÖSTERREICH</p>  <p>Legitimation gemäß § 217 GewO 1973</p> <p>für Fremdenführer Arbeitnehmer von Fremdenführern</p> <p>..... (Zahl)</p>
--	---	---

<p>2. Seite</p> <p>Inhaber</p> <p>Name: geboren am: in: Wohnort:</p>	<p>3. Seite</p> <p>..... (Unterschrift des Inhabers)</p> <p>(Raum für Lichtbild)</p> <p>..... (Behörde)</p> <p>Stempel- marke</p> <p>am (Unterschrift)</p>	<p>4. Seite</p> <p>Gewerbetreibender, Gegenstand und Standort des Gewerbebetriebes:</p>
--	---	--

275. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. April 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 55 Kirchschrager Straße im Bereich der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 55 Kirchschrager Straße wird im Bereich der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse verläßt bei km 27,0 in einem Linksbogen die bestehende Bundesstraße, führt sodann in gestreckter Linienführung südlich der alten Trasse und bindet bei km 28,109 in einem Rechtsbogen wieder in die bestehende Bundesstraße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Plänen zu entnehmen.

Moser

276. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 25. April 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 190 Vorarlberger Straße im Bereich der Gemeinden Frastanz, Göfis und Feldkirch

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 190 Vorarlberger Straße wird im Bereich der Gemeinden Frastanz, Göfis und Feldkirch wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt etwa 80 m südlich der Brücke über den Blödlebach bei km 21,50 (alt) — im Anschluß an den mit BGBl. Nr. 154/1974 verordneten Abschnitt —, führt von dort in gestreckter Linienführung zur Ill, quert diese bei Fluß-km 7,92, verläuft sodann auf einer Länge von rund 300 m parallel zur Bahnlinie der ÖBB „Lindau—Bludenz“, durchörtert den Schloßberg, kreuzt die Marokkanerstraße und bindet bei km 22,82 (alt) in die bestehende Bundesstraße bei der Einmündung der Saalbau-gasse wieder ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei den Gemeinden Frastanz, Göfis und Feldkirch aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 1000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

277. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 26. April 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 62 Deutschkreutzer Straße im Bereich der Gemeinden Lackenbach und Raiding-Unterfrauenhaid

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 62 Deutschkreutzer Straße wird im Bereich der Gemeinden Lackenbach und Raiding-Unterfrauenhaid wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse verläßt die bestehende Bundesstraße an der Brücke über den Gaberlingbach bei km 3,03, überführt im Zuge der südlichen Umfahrung von Lackenbach zweimal die Bahnlinie der ÖBB „Deutschkreutz—Rattersdorf—Liebing“ und bindet bei km 5,8 in die bereits ausgebaute Ortsdurchfahrt Lackendorf ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Lackenbach und Raiding-Unterfrauenhaid aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

278. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 26. April 1974, mit der die Verordnung vom 28. November 1969, BGBl. Nr. 420, über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen geändert wird

Auf Grund des § 75 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969, BGBl. Nr. 420, über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen wird geändert wie folgt:

1. § 3 lit. a hat zu lauten:

„a) für die im § 1 Z. 1 genannten Personen die für den Ort des Lehrganges örtlich zuständige Gebietskrankenkasse,“

2. Im § 3 lit. f hat der Ausdruck „bei Vor-
schüssen der Land- und Forstwirtschaftlichen
Sozialversicherungsanstalt die Landwirtschafts-
krankenkasse, in deren Wirkungsbereich der Vor-
schußempfänger wohnt,“ zu entfallen.

3. § 5 hat zu lauten:

„Beiträge

§ 5. (1) Als Beitragsgrundlage je Kalendertag
gilt für die im § 1 Z. 1 bis 13 genannten Per-
sonen ein Betrag in der halben Höhe, wie er
gemäß § 44 Abs. 6 des Allgemeinen Sozial-
versicherungsgesetzes für die im § 44 Abs. 6 lit. a
dieses Gesetzes bezeichneten Personen im je-
weiligen Beitragsjahr als täglicher Arbeitsver-
dienst anzunehmen ist.

(2) Die Beiträge für die im § 1 Z. 1, 4 bis 6,
8, 9 und 11 genannten Personen sind mit dem
Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen,
der im § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. b des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes festgesetzt ist.

(3) Für die im § 1 Z. 2, 3, 7, 10, 12 und 13
genannten Personen beträgt der Beitrag 10,5 v. H.
der Beitragsgrundlage.

(4) Beitragszeitraum ist der Kalendermonat;
er ist einheitlich mit 30 Kalendertagen anzu-
nehmen.

(5) Die Beiträge sind für die im § 1 Z. 1 ge-
nannten Personen aus den Mitteln der Arbeits-
losenversicherung, für die im § 1 Z. 4 und 5
genannten Personen vom zuständigen Caritas-
verband, für die im § 1 Z. 6 genannten Per-
sonen von der Schwesternvereinigung „Caritas
Socialis“, für die im § 1 Z. 8 genannten Personen
von der Stadt Wien, für die im § 1 Z. 9 ge-
nannten Personen vom Verein Evangelische Dia-
konissen-Anstalt Gallneukirchen und für die im
§ 1 Z. 11 genannten Personen von der Stadt
Graz zur Gänze zu tragen.

(6) Die Beiträge sind für die im § 1 Z. 2 ge-
nannten Personen von der Dienststelle, die die
Provisionen auszahlt, für die im § 1 Z. 3 ge-
nannten Personen von der Österreichischen
Staatsdruckerei, für die im § 1 Z. 7 genannten
Personen vom auszahlenden Pensionsversiche-
rungsträger und für die im § 1 Z. 12 genannten
Personen von der Ersten Donau-Dampfschiff-
fahrts-Gesellschaft zu entrichten.

(7) Die zur Entrichtung der Beiträge nach
Abs. 5 verpflichteten Stellen haben von jeder an
eine der im § 1 Z. 2, 3, 7 und 12 zur Auszahlung
gelangenden Leistung mit Ausnahme von Sonder-
zahlungen einen Betrag in der Höhe von 3 v. H.
der Beitragsgrundlage (Abs. 1) einzubehalten,
wenn und solange sich der in Betracht kommende
Leistungsempfänger ständig im Inland aufhält.
Diese Beitragsanteile des Versicherten sind
gemeinsam mit den übrigen Beitragsanteilen an
die zuständige Gebietskrankenkasse abzuführen.

(8) Für die im § 1 Z. 10 und 13 genannten
Personen sind die Beiträge zur Gänze vom Bund
zu tragen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1974 in
Kraft.

Häuser

279. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 2. Mai 1974, mit der Tara- sätze für bestimmte keramische Erzeugnisse festgelegt werden

Gemäß § 6 Abs. 5 des Taragesetzes 1955, BGBl.
Nr. 130, wird im Einvernehmen mit dem Bun-
desminister für Handel, Gewerbe und Industrie
verordnet:

§ 1. Zur rechnermäßigen Ermittlung des
Reingewichtes von keramischen Erzeugnissen der
Nummern 69.11, 69.12 und 69.13 des Zoll-
tarifes 1958 werden folgende Taratsätze vom
Hundert des Rohgewichtes bestimmt:

- a) für eine Umschließung, die aus einem
Karton aus Wellpappe oder anderer
Pappe besteht, auch verschnürt oder
mit Klebestreifen u. dgl. verschlossen,
mit oder ohne inneren Zwischenlagen 12%
- b) für eine Umschließung, die aus einer
mehrfachen starken äußeren Papier-
umhüllung, verschnürt oder mit
Klebestreifen u. dgl. verschlossen, be-
steht, in der sich Waren mit oder ohne
unmittelbare innerste Papierumhül-
lung, getrennt durch Holzwolle
u. dgl., befinden 12%
- c) für eine Umschließung wie unter b),
jedoch nur mit einfacher starker äuße-
rer Papierumhüllung, verschnürt oder
mit Klebestreifen u. dgl. verschlossen 10%

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1974 in
Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung des
Bundesministeriums für Finanzen vom 28. April
1965, BGBl. Nr. 107, mit der Taratsätze für Por-
zellan- und Steingutwaren bestimmt werden, ihre
Wirksamkeit.

Androsch

280. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 2. Mai 1974 betreffend den Beitritt Süd- afrikas zum Zollabkommen vom 6. Oktober 1960 über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Rates
für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des
Zollwesens hat Südafrika am 11. Oktober 1973
seine Beitrittsurkunde zum Zollabkommen über
die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen
(BGBl. Nr. 191/1962, letzte Kundmachung be-
treffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 80/1970)
hinterlegt.

Anlässlich seines Beitrittes hat Südafrika den
in Art. 20 Abs. 1 vorgesehenen Vorbehalt erklärt.

Kreisky